

Bewerbungsbedingungen
zur Ausschreibung
„Digitalisierung von Bauakten“



Bewerbungsbedingungen

zur

Ausschreibung der Stadt Schramberg
„Digitalisierung von Bauakten“

Bewerbungsbedingungen
zur Ausschreibung
„Digitalisierung von Bauakten“

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Auftraggeber	3
3. Bestandteile der Vergabe- und Vertragsunterlagen	4
4. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen.....	5
5. Angaben zum Vergabeverfahren	6
6. Leistungen & Leistungsumfang	6
7. Hinweise zur Angebotserstellung.....	7
8. Nebenangebote und Änderungsvorschläge	8
9. Form und Einreichung des Angebotes.....	9
10. Eignungskriterien und -nachweise.....	11
11. Bietergemeinschaften	13
12. Unteraufträge / Nachunternehmer.....	14
13. Öffnung der Angebote.....	16
14. Prüfung der Angebote.....	16
15. Kommunikation während des Vergabeverfahrens	17
16. Aufklärung.....	17
17. Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot	17
18. Anforderung eines Auszuges aus dem Wettbewerbsregister	21
19. Fristen	21
20. Informations- und Wartepflicht.....	22
21. Vergabekammer / Nachprüfungsverfahren	22
22. Aufhebung	23
23. Bekanntmachung über die Auftragserteilung	23
24. Anlagen.....	23

Bewerbungsbedingungen
zur Ausschreibung
„Digitalisierung von Bauakten“

Bedingungen für das Vergabeverfahren

1. Einleitung

- 1.1 Die Stadt Schramberg beabsichtigt, einen Dienstleistungsauftrages zur Digitalisierung von Bauakten zu vergeben.
- 1.2 Der voraussichtliche Auftragswert liegt oberhalb der maßgeblichen Schwellenwerte des Kartellvergaberechts. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Vergabe auf der Basis der Vorschriften des Kartellvergaberechts (§§ 97 ff. GWB).
- 1.3 Die Einzelheiten zu dem vorstehend skizzierten Projekt ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anhang A**), dem Vertrag (**Anhang B**) und den weiteren Vergabe- und Vertragsunterlagen.
- 1.4 Soweit im Rahmen der Vergabe- und Vertragsunterlagen personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum erfolgen, wird diese Form zur Verbesserung der Lesbarkeit verwendet. Die Verwendung dieser Formulierung erfolgt wertungsfrei und bezieht sich auf beide Geschlechter (Generisches Maskulinum). Ergänzend hierzu wird im Zusammenhang mit Erklärungen des Bieters zur Vereinfachung davon ausgegangen, dass in der Form einer Personenmehrheit („*Wir bieten...*“) auch Einzelunternehmer erfasst werden.
- 1.5 Auf die im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union erschienene Vergabebekanntmachung wird verwiesen.
- 1.6 Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes und ggf. zur Erfüllung des Auftrages verwendet werden. Jede Nutzung für andere Zwecke ist untersagt. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig. Wird kein Angebot abgegeben, so sind die Vergabeunterlagen in eigener Zuständigkeit zu vernichten.
- 1.7 Die Bereitstellung bzw. Übersendung der Vergabeunterlagen ist kostenfrei. Für die Erstellung des Angebotes werden keine Kosten erstattet.

2. Auftraggeber

- 2.1 Auftraggeber ist die Stadt Schramberg:

Bewerbungsbedingungen
zur Ausschreibung
„Digitalisierung von Bauakten“

Fachbereich 2 – Recht und Sicherheit

Berneckstraße 9
78713 Schramberg

2.2 Der Auftraggeber beschafft die relevanten Dienstleistungen für sich selbst.

3. Bestandteile der Vergabe- und Vertragsunterlagen

3.1 Bitte lesen Sie die Bewerbungsbedingungen sowie die nachfolgend unter Ziff. 3.2 aufgeführten Anhänge und deren Anlagen sorgfältig durch. Darüber hinaus werden Sie gebeten, unmittelbar nach Erhalt die Vollständigkeit der Unterlagen zu überprüfen.

Die für die Vergabe relevanten Unterlagen können ausschließlich unter der eVergabe-Plattform DTVP abgerufen werden. Bieterinformationen zur Beantwortung von Bieterfragen werden ebenfalls ausschließlich unter der eVergabe-Plattform DTVP veröffentlicht. Die Beantwortung von Rügen erfolgt ebenfalls ausschließlich elektronisch über die eVergabe-Plattform DTVP.

Der Umfang und die Ausgestaltung der zu vergebenden Leistung bestimmen sich nach diesen Bewerbungsbedingungen, der Leistungsbeschreibung (**Anhang A**), dem Vertrag (**Anhang B**) und den weiteren Vergabe- und Vertragsunterlagen.

Zur Abgabe eines Angebots ist das als **Anhang C** beiliegende Angebotsformular zu verwenden. Ergänzend ist von den Bietern eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen abzugeben. Bietergemeinschaften haben zusätzlich eine Erklärung der Bietergemeinschaft abzugeben. Sofern der Einsatz von Sub- oder Nachunternehmer geplant ist, ist mit dem Angebot zusätzlich eine entsprechende Erklärung über den Einsatz von Sub- oder Nachunternehmer einzureichen. Optional können schon mit Angebotsabgabe entsprechende Verpflichtungserklärung der Nachunternehmer abgegeben werden.

Zum Nachweis der fachlichen Leistungsfähigkeit haben die Bieter mit Angebotsabgabe eine Referenzliste mit den in den letzten drei Jahren erbrachten vergleichbaren Leistungen vorzulegen. Alternativ akzeptiert der Auftraggeber bei Angebotsabgabe als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen die Vorlage

Bewerbungsbedingungen
zur Ausschreibung
„Digitalisierung von Bauakten“

einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung gem. § 50 VgV (nachfolgend: EEE). Zudem haben die Bieter eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach Landestariftreue- und Mindestlohngesetz in Baden-Württemberg (LTMG) vorzulegen. Die maßgeblichen Erklärungen sind Bestandteil des Angebotsformulars (**Anhang C**).

Die mit Abgabe des Angebotes vorzulegenden Erklärungen und Nachweise sind abschließend in der „*Checkliste Erklärungen und Nachweise*“ (**Anhang C**) aufgelistet.

Die Ihnen vorliegenden Unterlagen dürfen nur im Rahmen dieses Vergabeverfahrens verwendet werden. Eine weitergehende anderweitige Nutzung – gleich welcher Art – ist an die schriftliche Zustimmung der Vergabestelle gebunden.

3.2 Folgende Anlagen sind Bestandteil der Vergabe- & Vertragsunterlagen:

Anhang [A]:	Leistungsbeschreibung
Anhang [B]:	Vertrag (incl. Anlagen)
Anhang [C]:	Angebotsformular

4. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

- 4.1 Der Bieter hat alle von der Vergabestelle übergebenen Unterlagen, Pläne etc. auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, insbesondere solche, welche die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter die Vergabestelle umgehend darauf hinzuweisen.
- 4.2 Der Bieter hat die Vergabestelle auf evtl. Widersprüche in den Vergabeunterlagen und die evtl. Unvollständigkeit der ausgeschriebenen Leistung unverzüglich aufmerksam zu machen.
- 4.3 Eventuelle Fragen bzw. Hinweise sind in deutscher Sprache **ausschließlich** elektronisch über die eVergabe-Plattform DTVP unter Bezugnahme auf die jeweilige Anlage bzw. den jeweiligen Anhang sowie unter Nennung der jeweiligen Ziffer bzw. des Paragraphen zu richten. Mündliche und telefonische Anfragen werden nicht beantwortet und Auskünfte in dieser Form nicht erteilt.
- 4.4 Die Fragen der Bieter werden gesammelt, sortiert und soweit möglich in ca. 7-tägigem Turnus beantwortet. Sowohl Fragen als auch Antworten auf rechtzeitig gestellte Fragen werden unter Anonymisierung des Fragestellers auch den anderen Bietern mitgeteilt,

Bewerbungsbedingungen
zur Ausschreibung
„Digitalisierung von Bauakten“

soweit in den Antworten wichtige Aufklärungen über die geforderte Leistung oder die Grundlagen der Preisermittlung gegeben werden.

- 4.5 Die Erteilung zusätzlicher Auskünfte auf rechtzeitig gestellte Bieterfragen erfolgt bis spätestens sechs Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist. Letzter Termin für den Eingang von Rückfragen ist der **24.09.2026 (12:00 Uhr)**. Der Auftraggeber behält sich vor, ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt Bieterfragen zu beantworten oder zusätzliche Auskünfte zu erteilen. Die Bieter haben hierauf keinen Anspruch. In diesen Fällen wird der Auftraggeber die Angebotsfrist gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 1 VgV um einen angemessenen Zeitraum verlängern. Die den Bietern übermittelten Antworten werden Gegenstand des Vergabeverfahrens und sind im Rahmen der Angebotserstellung sowie bei Erbringung der ausgeschriebenen Leistung zu beachten.

5. Angaben zum Vergabeverfahren

- 5.1 Die Ausschreibung erfolgt unter (freiwilliger) Beachtung der Vorschriften des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV) bzw. der Vorgaben der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ohne entsprechende Bindung im Außenverhältnis. Die Leistungen werden im Wege des offenen Verfahrens vergeben.
- 5.2 Bei dem ausgeschriebenen Auftrag handelt es sich um einen Dienstleistungsauftrag i.S.v. § 103 Abs. 4 GWB.
- 5.3 Für die Vergabe sind die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Bestimmungen maßgeblich, auch wenn diese sich während des Verfahrens ändern sollten.
- 5.4 Der Auftrag ist **nicht** in Lose untergliedert.

6. Leistungen & Leistungsumfang

Nachfolgend werden die zu erbringenden Leistungen einführend dargestellt. Eine detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Leistungen ist der diesen Bewerbungsbedingungen beigefügten Leistungsbeschreibung (**Anhang A**) sowie dem Vertrag (**Anhang B**) nebst deren sämtlichen Anlagen zu entnehmen. Diese sind unmittelbarer Teil und Gegenstand der Vergabeunterlagen und somit des abzugebenden Angebots.

- 6.1 Anzubietende Leistungen

Bewerbungsbedingungen
zur Ausschreibung
„Digitalisierung von Bauakten“

Die anzubietenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung sowie aus den Preisblättern.

6.2 Leistungszeitraum

Der Zuschlag wird voraussichtlich am **09.11.2026** erteilt. Zeitnah folgt das Startgespräch. Der Start der Auftragsdurchführung soll voraussichtlich am **10.11.2026** erfolgen.

6.3 Auftragsumfang

Der Umfang der zu erbringenden Leistung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anhang A**).

6.4 Mindestlohn und Tarifbindung

Der Auftragnehmer hat die am 01.07.2013 in Kraft getretenen Regelungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetz in Baden-Württemberg (LTMG) zu beachten. In diesem Zusammenhang hat der Auftragnehmer die Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem LTMG (**Anhang [C]**) abzugeben.

Unberührt bleiben etwaige weitergehende Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Zahlung von höheren Entgelten, die sich aus Tarifverträgen und gesetzlichen Vorgaben ergeben, die der Auftragnehmer anzuwenden hat. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Vorgaben des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) des Bundes, welches am 01.01.2015 in Kraft getreten sind, zu beachten sind.

7. Hinweise zur Angebotserstellung

7.1 Ansprechpartner/in im Vergabeverfahren:

Fachbereich 2 – Recht und Sicherheit
Berneckstraße 9
78713 Schramberg

7.2 Die interessierten Unternehmen haben die Vergabeunterlagen unverzüglich zu prüfen. Bestehen nach Auffassung eines Unternehmens Widersprüche oder Unklarheiten in den Unterlagen, sind derartige Hinweise sowie alle sonstigen Fragen der Vergabestelle ausschließlich über die eVergabe-Plattform DTVP unverzüglich mitzuteilen. Rechtzeitig

Bewerbungsbedingungen
zur Ausschreibung
„Digitalisierung von Bauakten“

gestellte Fragen werden bis spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet (vgl. § 20 Abs. 3 Nr. 1 VgV). Die Identität des Fragestellers wird dabei nicht offenbart. Soweit die Fragen auf die Identität oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Fragestellers, die dieser ggf. in der Frage zu kennzeichnen hat, schließen lassen, werden die Fragen entsprechend anonymisiert. Telefonische Anfragen werden aus Gründen der Gleichbehandlung nicht beantwortet.

- 7.3 Erkennt ein am Auftrag interessiertes Unternehmen einen Verstoß gegen Vergabevorschriften im vorliegenden Vergabeverfahren, hat es dies gegenüber der unter 7.1 genannten Ansprechpartnerin innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen über die eVergabe-Plattform DTVP zu rügen. Unabhängig davon müssen Verstöße gegen Vergabevorschriften, die bereits aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber der Vergabestelle gerügt werden. Außerdem müssen Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, ebenfalls innerhalb dieser Frist bei der Vergabestelle gerügt werden. Verstößt ein Bieter gegen diese Obliegenheiten, ist ein Antrag auf Nachprüfung gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 GWB unzulässig.
- 7.4 Teilt die Vergabestelle auf die Rüge eines interessierten Bieters mit, dieser nicht abhelfen zu wollen, kann der Rügeführer hiergegen einen Antrag auf Nachprüfung bei der zuständigen Vergabekammer stellen. Die für den Auftraggeber zuständige Vergabekammer ist unter Ziff. 21 benannt. Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach dem Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB).
- 7.5 Hinweise zur Angebotskalkulation:
- 7.5.1 Die Details des ausgeschriebenen Auftrages ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- 7.5.2 Alle Preisangaben sind netto (d.h. ohne gesetzliche Mehrwertsteuer) auszuweisen.

8. Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

Bewerbungsbedingungen
zur Ausschreibung
„Digitalisierung von Bauakten“

9. Form und Einreichung des Angebotes

9.1 Zur Abgabe eines Angebots hat der Bieter das vollständige Angebotsformular (**Anhang [C]**) sowie die in diesem geforderten weiteren Erklärungen und Nachweise über die eVergabe-Plattform DTVP bei der Vergabestelle einzureichen. Eine Auflistung aller Erklärungen und Nachweise („**Checkliste Erklärungen und Nachweise**“) ist Bestandteil des Angebotsformulars.

9.2 **Alle Dokumente sind zwingend im PDF-Format einzureichen. Eine Einreichung des Angebotsformulars und/oder der geforderten Nachweise in einem anderen Format ist ausgeschlossen und führt zum Ausschluss des Angebotes.**

9.3 Mit Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, dass er die Bewerbungsbedingungen sowie die in den Bewerbungsbedingungen aufgeführten Anlagen nebst Anhängen erhalten und zur Kenntnis genommen hat.

Der Bieter hat das Angebot durch Ausfüllen der gekennzeichneten Felder und Kästchen des Angebotsformulars (**Anhang [C]**) abzugeben. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Unabdingbar ist die Unterschrift des Bieters – bei Bietergemeinschaften: des bevollmächtigten Mitglieds der Bietergemeinschaft – auf der hierzu vorgesehenen Stelle des Angebotsformulars.

Das Angebotsformular und alle Anlagen und sonstigen Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

9.4. Kennzeichnung von Geschäftsgeheimnissen

Der Bieter wird aufgefordert, die Teile seines Angebots, die ein Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auf jeder betreffenden Seite deutlich zu kennzeichnen. Geschieht dies nicht, kann die Vergabekammer im Falle eines Nachprüfungsverfahrens von seiner Zustimmung zur Einsicht durch andere Verfahrensbeteiligte (z. B. andere Bieter) ausgehen.

9.5 Einreichung bei der Vergabestelle

Das Angebot muss elektronisch in Textform über die Online-Vergabeplattform unter der in Ziffer 1.9 genannten Internetadresse (über die eVergabe-Plattform DTVP) eingereicht werden.

Bewerbungsbedingungen
zur Ausschreibung
„Digitalisierung von Bauakten“

Auf anderem Wege übermittelte Angebote, wie z.B. mittels Fernschreiben, Telegramm, Telebrief, Telefax, E-Mail und Telex, sind nicht zugelassen und führen zum Ausschluss des Angebots.

Die Vergabestelle empfiehlt, sich frühzeitig mit den technischen Voraussetzungen für die Einreichung des Angebots über die Online-Vergabepattform vertraut zu machen und spätestens 24 Stunden vor Ablauf der Angebotsfrist in einem Testlauf zu prüfen, ob eine Angebotsabgabe technisch möglich ist.

Das Angebot und alle Anlagen und sonstigen Unterlagen sind in deutscher Sprache und in einfacher Ausfertigung einzureichen.

9.6 Berichtigungen oder Änderungen des Angebots

Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen des Angebots sind nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich. Berichtigungen oder Änderungen müssen zweifelsfrei zuzuordnen sein. Berichtigungen oder Änderungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht gewertet. Die Wertung des Angebots erfolgt dann ohne die Berichtigungen oder Änderungen. Die Einreichung der Berichtigungen oder Änderungen hat innerhalb der Angebotsfrist zu erfolgen.

Die Einreichung der Berichtigungen oder Änderungen hat gemäß Ziffer 9.5 und innerhalb der Angebotsfrist zu erfolgen.

Nach Ablauf der Angebotsfrist können Angebote nicht mehr zurückgezogen oder geändert werden. Der Bieter ist bis zum Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist an sein Angebot gebunden.

9.7 Nachforderung von Unterlagen

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Angebotsabgabe nicht beiliegende bzw. den Anforderungen formal nicht genügende Dokumente und Erklärungen unter Fristsetzung nachzufordern. Gleiches gilt für Preisangaben zu unwesentlichen Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Ein Anspruch der Bieter auf Nachforderung besteht nicht.

Sollte ein Bieter der Nachforderung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, wird das Angebot gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV ausgeschlossen.

Bewerbungsbedingungen
zur Ausschreibung
„Digitalisierung von Bauakten“

9.8 Kosten der Angebotserstellung

Für das Bearbeiten und Erstellen des Angebots wird dem Bieter keine Vergütung oder Entschädigung gewährt.

10. Eignungskriterien und -nachweise

10.1 Bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, werden gem. § 122 GWB nur Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Eignung (Fachkunde und Leistungsfähigkeit) besitzen und nicht nach § 123 und/oder § 124 GWB auszuschließen sind (**Anhang C – Teil B und Teil C des Angebotsformulars**). Das Vorliegen der Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen werden im Rahmen der Ausschreibung geprüft, vgl. § 42 VgV.

10.2 In Bezug auf den von den Bietern anzufertigenden und mit dem Angebot einzureichenden Probescan ist auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- a) Die Bieter haben die für den Probescan zu verwendende Probeakte bei der Vergabestelle bis **spätestens 10 Tage** vor Ablauf der Angebotsfrist **anzufordern**.
- b) Die Anforderung hat per formlose Nachricht über das Vergabeportal unter Angabe einer Postadresse zu erfolgen, an welche die Probeakte zugestellt werden kann.
- c) Nach Eingang der Anforderung der zu verwendenden Probeakte wird diese per Post an den Bieter verschickt.

10.3 Die Eignungskriterien und die weiteren mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen zum Beleg des Vorliegens der Eignungskriterien und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen ergeben sich aus der Vergabebekanntmachung in Verbindung mit dem Angebotsformular (**Anhang [C]**).

10.4 Die geforderten Referenzen sind bei Bietergemeinschaften nicht von jedem Unternehmen gesondert vorzulegen. Die Bietergemeinschaft insgesamt muss über die geforderten Referenzen verfügen.

Bewerbungsbedingungen
zur Ausschreibung
„Digitalisierung von Bauakten“

Im Übrigen ist die Eignung für jeden Bieter und jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft gesondert nachzuweisen.

- 10.5 Als Beleg für die Erfüllung der Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen wird alternativ eine ausgefüllte Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) vorläufig akzeptiert, § 48 Abs. 3 VgV, ANHANG 1 („Anleitung“) zur Verordnung (EU) 2016/7.
- 10.6 Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber bei der Übermittlung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung Bieter/Bietergemeinschaften jederzeit während des Verfahrens auffordern kann, sämtliche oder einen Teil der nach §§ 44 bis 49 VgV und ausweislich der Bekanntmachung in Verbindung mit dem Angebotsformular geforderten Unterlagen zum Beleg der Eignung beizubringen, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist (§ 50 Abs. 2 Satz 1 VgV).
- 10.7 Die in der Vergabebekanntmachung bzw. im Angebotsformular genannten Erklärungen sind bereits mit dem Angebot vorzulegen. Der Auftraggeber wird in jedem Fall vor der Zuschlagserteilung den Bieter/die Bietergemeinschaft, an den/die der Zuschlag erteilt werden soll, auffordern, die geforderten Bescheinigungen gemäß der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung vollständig beizubringen (§ 50 Abs. 2 Satz 2 VgV). Bieter können diese Bescheinigungen jedoch auch bereits mit dem Angebot einreichen.
- 10.8 Auf § 50 Abs. 3 VgV wird verwiesen.
- 10.9 Eignungsleihe: Ein Bewerber oder Bieter kann für einen bestimmten öffentlichen Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden (§ 47 Abs. 1 VgV; Eignungsleihe). Ist das der Fall, sind diese im Angebotsformular bzw. in der EEE zu benennen und der Bieter hat dem Auftraggeber nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel bei der Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen, indem er erstens eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt (§ 47 Abs. 1 Satz 1 VgV) und zweitens die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens nachweist bzw. eine EEE auch für jedes Drittunternehmen, dessen Kapazitäten er in Anspruch nimmt, vorlegt. In diesen EEE der Drittunternehmen müssen die Abschnitte A und B des Teils II und der Teil III von Drittunternehmen ausgefüllt sein.

Bewerbungsbedingungen
zur Ausschreibung
„Digitalisierung von Bauakten“

Ferner sind die unter Ziffer III.1.2. „Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit“ und Ziffer III.1.3 „Technische und berufliche Leistungsfähigkeit“ der Vergabebekanntmachung in Verbindung mit dem Angebotsformular genannten Nachweise insoweit zu erbringen, wie sie für die Leistung des Unternehmens, auf dessen Kapazitäten sich der Bieter beruft, relevant sind.

Die erforderliche Verpflichtungserklärung der vom Bieter benannten Drittunternehmen können bereits mit Angebotsabgabe, müssen spätestens jedoch vor Zuschlagserteilung vorgelegt werden, nachdem der Auftraggeber den Bieter/die Bietergemeinschaft, an den/die der Zuschlag erteilt werden soll, aufgefordert hat, alle geforderten Unterlagen beizubringen (§ 50 Abs. 2 Satz 2 VgV). Der Einstufung als Eignungsleihe steht es nicht entgegen, wenn das Drittunternehmen ein mit dem Bieter verbundenes Unternehmen i. S. des Konzernrechts ist („andere Unternehmen“ i. S. v. § 138 GWB).

- 10.10 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen in Bezug auf die Vergabe sind unzulässig und können zum Angebotsausschluss führen, § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB.

11. Bietergemeinschaften

- 11.1 Bietergemeinschaften oder andere gemeinschaftliche Bieter sind zugelassen. Soweit in den Vergabeunterlagen vom Bieter bzw. von Bieter die Rede ist, sind davon auch Bietergemeinschaften umfasst, soweit für diese nicht jeweils speziellere Regelungen getroffen werden.
- 11.2 Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten und haben in den Angeboten sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft zu benennen. Bietergemeinschaften haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für das Vergabeverfahren, den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. Die Bietergemeinschaftserklärung (**Anhang [C] – Teil A**) ist vollständig unterzeichnet mit den Angebotsunterlagen einzureichen.
- 11.3. Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben die in dem Angebotsformular bzw. in der EEE verlangten Erklärungen mit ihrem Angebot abzugeben.
- 11.4 Die unter Ziffer III.2.2 (Bedingungen für die Ausführung des Auftrages), Ziffer III.1.1. (Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister) und Ziffer III.1.2. (Wirtschaftliche und finanzi-

Bewerbungsbedingungen
zur Ausschreibung
„Digitalisierung von Bauakten“

elle Leistungsfähigkeit) der Vergabebekanntmachung in Verbindung mit dem Angebotsformular (**Anhang [C]**) geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise sind von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen.

- 11.5 Die unter Ziffer III.1.3 (Technische und berufliche Leistungsfähigkeit) der Vergabebekanntmachung in Verbindung mit dem Angebotsformular (**Anhang [C]**) genannten Eignungsnachweise können gemeinsam erbracht werden. Sie sind dabei jeweils auf den Leistungsteil zu beziehen, den das jeweilige Mitglied der Bietergemeinschaft übernommen hat. Vorläufig akzeptiert der Auftraggeber als Beleg der Eignung jedes Mitglieds der Bietergemeinschaft von diesen Mitgliedern in den Teilen III und IV ausgefüllte EEEs.
- 11.6 Der Auftraggeber behält sich vor, von Bietergemeinschaften detailliert zu verlangen, dass diese die Gründe, die zu der Kooperation geführt haben, angeben und darlegen, dass mit der gemeinsamen Bewerbung um den Auftrag keine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB getroffen wurde. Hierzu hat jedes Mitglied der Bietergemeinschaft im Rahmen der Erklärung der Bietergemeinschaft (**Anhang [C]**) gegenüber dem Auftraggeber zu begründen, inwiefern sein Entschluss zur Beteiligung an der Bietergemeinschaft eine im Rahmen zweckmäßigen und kaufmännisch vernünftigen Handelns liegende Entscheidung ist, z.B. weil das jeweilige Mitglied zur Zeit der Bildung der Bietergemeinschaft nicht über die erforderliche Kapazität zur Durchführung des hier ausgeschriebenen Auftrags verfügt, oder aus anderen Gründen erst die Zusammenarbeit der Bietergemeinschaft das jeweilige Mitglied in die Lage versetzt, ein Erfolg versprechendes Angebot abzugeben.
- 11.7 Für den Fall der Auftragserteilung kann der Auftraggeber verlangen, dass eine Bietergemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annimmt, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlich ist, § 43 Abs. 3 VgV.

12. Unteraufträge / Nachunternehmer

- 12.1 Im Angebot ist zu erklären, ob der Bieter sämtliche Leistungen selbst erbringt oder mit Teilleistungen andere Unternehmen (Nachunternehmer) beauftragen will. Sofern die jeweiligen Nachunternehmer im Zeitpunkt der Angebotsabgabe schon bekannt sind, können diese im Rahmen der mit Angebotsabgabe einzureichenden Erklärung schon angegeben werden.

Bewerbungsbedingungen
zur Ausschreibung
„Digitalisierung von Bauakten“

- 12.2 Ist ein Einsatz von Nachunternehmen geplant, sind die konkreten Nachunternehmer im Zeitpunkt der Angebotsabgabe aber (noch) unbekannt, wird die Vergabestelle den betreffenden Bieter vor Abschluss der Angebotswertung zur Mitteilung des bzw. der Namen der Nachunternehmer auffordern.
- 12.3 Nachunternehmer ist, wer nicht schon im Rahmen der Eignungsleihe als Drittunternehmen (s.o.) vom Bieter einbezogen worden ist, und wesentliche Teilleistungen hinsichtlich des Auftragsgegenstandes erbringt und nicht lediglich als Lieferant oder Hilfskraft einzustufen ist. Die Wesentlichkeit der Teilleistung ist nicht zwangsläufig vom prozentualen Anteil an der Gesamtleistung abhängig.
- 12.4 Der Einsatz von Nachunternehmern (bzw. Unterauftragnehmern) ist sowohl für einzelne Teilleistungen als auch für die vollständige Leistungserbringung zulässig. Die Weitergabe von Teilleistungen an andere Unternehmen (Nachunternehmer) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die dieser nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern darf. Ist der Einsatz von Nachunternehmern beabsichtigt, hat der Bieter dies, falls im Zeitpunkt der Angebotsabgabe schon bekannt, in **Anhang [C]** bzw. unter Abschnitt D des Teils II der EEE anzugeben (§ 36 VgV). Von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter fordert der Auftraggeber auch für Nachunternehmer entsprechende Verpflichtungserklärungen (Anhang H) bzw. die jeweiligen Eignungsnachweise bzw. als Eignungsnachweis einen ausgefüllten Teil II Abschnitt A, C und Teil III der EEE. Auf diese Aufforderung hin ist spätestens auch die im Angebotsformular enthaltene Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen ebenfalls durch Nachunternehmer vorzulegen.
- Bitte beachten Sie, dass für solche Nachunternehmer, auf deren Kapazitäten sich der Bieter bereits im Rahmen der Eignungsleihe beruft, die vergaberechtlichen Bestimmungen zur Eignungsleihe und die in diesen Bewerbungsbedingungen für eignungsbeliehene Drittunternehmen enthaltenen Vorgaben vorrangig sind (§ 36 Abs. 1 Satz 3 VgV).
- 12.5 Für vor Zuschlagserteilung mitgeteilte Nachunternehmer gilt die Zustimmung des Auftraggebers zum Einsatz der Nachunternehmer mit dem Zuschlag als erteilt, wenn die entsprechende Eignung nachgewiesen wurde.
- 12.6 Der Einstufung eines Unternehmens als Nachunternehmer steht es nicht entgegen, wenn das Unternehmen ein mit dem Bieter verbundenes Unternehmen i. S. des Konzernrechts ist.

Bewerbungsbedingungen
zur Ausschreibung
„Digitalisierung von Bauakten“

- 12.7 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die sich aus diesen Bewerbungsbedingungen und Verträgen ergebenden Verpflichtungen auch von seinen Nachunternehmern eingehalten werden. Bei der Einschaltung von Nachunternehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrags (Generalunternehmerschaft).
- 12.8 Unabhängig davon ob ein Bieter Unterauftragnehmer einbindet, weil er sich zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch deren Fähigkeiten stützt oder ob er aus anderen Gründen Unterauftragnehmer einbindet, darf er sich zur Leistungserbringung nur dann Dritter bedienen, bei welchen kein Ausschlussgrund im Sinne des § 123 GWB vorliegt. Ein Unternehmen, das das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt oder bei dem ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 GWB vorliegt, muss der Bieter auf Verlangen der Vergabestelle ersetzen. Die Vergabestelle behält sich vor, die Ersetzung eines Unternehmens zu verlangen, bei welchem ein Ausschlussgrund nach § 124 GWB vorliegt. Nimmt der Bieter eine solche Ersetzung nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist vor, führt dies zum Ausschluss des betreffenden Angebots.

13. Öffnung der Angebote

- 13.1 Die Öffnung der Angebote findet nach Ablauf der Angebotsfrist beim Auftraggeber statt.
- 13.2 Zur Angebotsöffnung sind Bieter nicht zugelassen. Namen der Bieter und Endbeträge der Angebote werden nicht bekannt gegeben.
- 13.3 Der Auftraggeber behandelt die eingehenden Angebotsunterlagen und die dazugehörigen Unterlagen vertraulich und verwahrt sie sorgfältig.

14. Prüfung der Angebote

- 14.1 Die Prüfung der Angebote erfolgt gemäß §§ 56 ff. VgV.
- 14.2 Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der Auftraggeber vom Bieter Aufklärung beispielsweise durch die Vorlage der Urkalkulation, mit deren Hilfe die Kostenermittlung nachvollziehbar sein muss, § 60 VgV. Kann der öffentliche Auftraggeber im Rahmen der Aufklärung die geringe Höhe des Angebots oder der angebotenen Kosten nicht

Bewerbungsbedingungen
zur Ausschreibung
„Digitalisierung von Bauakten“

zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen, § 60 Abs. 3 Satz 1 VgV.

- 14.3 Der Auftraggeber behält sich vor, die Angebotswertung vor der Eignungsprüfung vorzunehmen, § 42 Abs. 3 VgV.
- 14.4 Fehlen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geforderte Angaben, Erklärungen und Nachweise, so kann der Auftraggeber gemäß § 56 Abs. 2 VgV den Bieter/die Bietergemeinschaft auffordern, die entsprechenden Angaben Erklärungen und Nachweise innerhalb einer von dem Auftraggeber gesetzten Frist nachzureichen.
- 14.5 Hat der Bieter die verlangten Angaben, Erklärungen und Nachweise zur Eignung mit dem Angebot nicht vorgelegt und auf Aufforderung des Auftraggebers innerhalb einer von dem Auftraggeber gesetzten Frist nicht nachgereicht oder entsprechen diese nicht den zwingenden inhaltlichen Anforderungen und belegen daher nicht die Eignung des Bieters, wird das Angebot bei der Wertung nicht berücksichtigt (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV).

15. Kommunikation während des Vergabeverfahrens

- 15.1 Die gesamte Kommunikation erfolgt elektronisch über die eVergabe-Plattform DTVP.
- 15.2 Dies betrifft insbesondere die Kommunikation bzgl. Bieterfragen/Antworten, Aufklärung gem. § 15 Abs. 5 Satz 1 VgV, Nachforderung von Angaben, Erklärungen und Nachweisen, Vorabinformation gem. § 134 GWB, Zuschlagserteilung gem. § 58 VgV und Information gem. § 63 Abs. 2 VgV.

16. Aufklärung

Ggf. wird von den Bietern Aufklärung über das Angebot oder deren Eignung verlangt; Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unzulässig, § 15 Abs. 5 VgV.

17. Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot

- 17.1 Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Dieses bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, § 127 GWB.
- 17.2 Der Zuschlag erfolgt auf der Grundlage folgender Zuschlagskriterien:

Bewerbungsbedingungen
zur Ausschreibung
„Digitalisierung von Bauakten“

Zuschlagskriterium I:	Angebotspreis (netto) pro laufendem Meter (Mindestabnahmemenge: 400 laufende Meter) (Gewichtung: 55 %)
Zuschlagskriterium II:	Angebotspreis (netto) pro laufendem Meter ergänzende Abrufe (Gewichtung: 20 %)
Zuschlagskriterium III:	Servicepauschale (netto) für vorzuziehende Arbeitsaufträge (Gewichtung: 5 %)
Zuschlagskriterium IV:	Qualität des Umsetzungskonzepts (Gewichtung: 20 %)

**17.2.1. Zuschlagskriterium I: **Angebotspreis (netto) pro
laufendem Meter (Mindestabnahmemenge: 400
laufende Meter)****

Die Bieter haben im Rahmen ihres Angebotes einen Angebotspreis pro laufendem Meter (netto) in Bezug auf die zugesicherte Mindestabnahmemenge von 400 laufenden Metern anzugeben. Der angegebene Preis wird für die Angebotswertung mit einer Gewichtung von 55 % herangezogen.

Die Bewertung des Kriteriums „Angebotspreis“ erfolgt nach der einseitigen linearen Interpolationsmethode. Maximal erreichbar sind 55 Punkte. Zwischen dem niedrigsten angebotenen Preis und dem doppelten Wert des niedrigsten Preises wird eine gleichmäßig verlaufende Preisskala erstellt. Der niedrigste Preis wird mit 100 % bewertet; Preise, die über dem doppelten Wert des niedrigsten Preises liegen, mit 0 %, für alle dazwischen liegenden Preise wird ein Prozentwert von 100 bis 0 errechnet.

Hinweise für die Kalkulation des Angebotspreises:

1. Im Rahmen der Kalkulation des Angebotspreises ist zu berücksichtigen, dass mit dem anzubietenden Angebotspreis pro laufendem Meter (netto in €) sind sämtliche mit der Auftragsdurchführung verbundenen Aufwände (insb. Transport- und Lagerkosten) abgegolten werden. Eine darüber hinausgehende Vergütung erfolgt nicht.
2. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass in den zu verarbeitenden Bauakten Dokumente unterschiedlicher Formate (insb. DIN A 4 / DIN A 3) enthalten sind. Auf dieser Grundlage ist der anzubietende Angebotspreis pro laufendem Meter

Bewerbungsbedingungen
zur Ausschreibung
„Digitalisierung von Bauakten“

(netto in €) mit der Maßgabe zu kalkulieren, dass sämtliche in Betracht kommende Formate erfasst sind.

3. In Bezug auf die Ermittlung des für die Abrechnung der Leistungen des Auftragnehmers relevante Anzahl an laufenden Metern ist darauf hinzuweisen, dass Voraussetzung für eine Abrechnung ist, dass sämtliche Seiten der entsprechenden Einheit (1 laufender Meter) unter Berücksichtigung der in der Leistungsbeschreibung aufgestellten Vorgaben einwandfrei und fehlerfrei eingescannt wurden.

17.2.2 Zuschlagskriterium II: Angebotspreis (netto) pro laufendem Meter ergänzende Abrufe (Gewichtung: 20 %)

Die Bieter haben im Rahmen ihres Angebotes einen Angebotspreis für ergänzende Abrufe nach folgender Maßgabe abzugeben:

- (1) Preis pro laufendem Meter für Digitalisierung (netto)
- (2) Preis pro laufendem Meter für Transport (netto)

Zum Zwecke der Angebotskalkulation wird darauf hingewiesen, dass ergänzende Abrufe jeweils in Tranchen von mindestens 60 laufenden Metern erfolgen.

Zur Bewertung des Zuschlagskriteriums II werden die Angebotspreise gem. (1) und (2) addiert. Der Gesamtpreis wird für die Angebotswertung mit einer Gewichtung von 20 % herangezogen.

Die Hinweise zur Angebotskalkulation unter Ziff. 17.2.1. gelten entsprechend.

Die Bewertung des Kriteriums „Angebotspreis“ erfolgt nach der einseitigen linearen Interpolationsmethode. Maximal erreichbar sind 20 Punkte. Zwischen dem niedrigsten angebotenen Preis und dem doppelten Wert des niedrigsten Preises wird eine gleichmäßig verlaufende Preisskala erstellt. Der niedrigste Preis wird mit 100 % bewertet; Preise, die über dem doppelten Wert des niedrigsten Preises liegen, mit 0 %, für alle dazwischen liegenden Preise wird ein Prozentwert von 100 bis 0 errechnet.

17.2.3 Zuschlagskriterium III: Servicepauschale (netto) für vorzuziehende Arbeitsaufträge (Gewichtung: 5 %)

Bewerbungsbedingungen
zur Ausschreibung
„Digitalisierung von Bauakten“

Die Bieter haben weiter eine Servicepauschale (netto) für vorzuziehende Arbeitsaufträge anzubieten. Die Servicepauschale bezieht sich in sachlicher Hinsicht ausschließlich auf den mit der vorgezogenen Auftragsbearbeitung verbundenen Mehraufwand.

Der angegebene Preis wird für die Angebotswertung mit einer Gewichtung von 5 % herangezogen.

Die Bewertung des Kriteriums „Servicepauschale“ erfolgt nach der einseitigen linearen Interpolationsmethode. Maximal erreichbar sind 5 Punkte. Zwischen dem niedrigsten angebotenen Preis und dem doppelten Wert des niedrigsten Preises wird eine gleichmäßig verlaufende Preisskala erstellt. Der niedrigste Preis wird mit 100 % bewertet; Preise, die über dem doppelten Wert des niedrigsten Preises liegen, mit 0 %, für alle dazwischen liegenden Preise wird ein Prozentwert von 100 bis 0 errechnet.

17.2.4. Zuschlagskriterium IV: Qualität des Konzepts zur Umsetzung des Auftrages

Die Bewertung der Qualität des Konzepts zur Umsetzung des Auftrages erfolgt auf folgender Grundlage:

- a) Im Rahmen eines schriftlichen Konzepts (Anlage WA [1]) hat der Bieter die Möglichkeit, sein geplantes Vorgehen zur Erbringung der Leistungen im Rahmen des zu vergebenden Auftrages schlüssig und nachvollziehbar darzulegen.
- b) Das Konzept darf max. 3 DIN A 4 – Seiten (Schriftgröße 12 pt / Zeilenabstand 1,5) umfassen.
- c) Im Rahmen der Wertung wird auf der Basis des mit dem Angebot übermittelten Konzepts zur Umsetzung des Auftrages bewertet, in welchem Maße der Bieter die Aufgabenstellung korrekt erfasst und inwieweit das Konzept zur Umsetzung des Auftrages eine stringente, fehlerfreie und verlässliche Auftragsdurchführung erwarten lässt.
- (d) Für die Bewertung des Konzepts zur Umsetzung des Auftrages ist ausschließlich das durch den Bieter als Anlage WA [1] eingereichte Konzept maßgeblich.
- (e) Das eingereichte Konzept wird mit 20 % gewichtet.
- (f) In Bezug auf die konkrete Bewertung gelten folgende Grundsätze:

Bewerbungsbedingungen
zur Ausschreibung
„Digitalisierung von Bauakten“

0 Punkte werden vergeben, wenn zu einem bewertungsrelevanten Kriterium keine Angaben gemacht werden.

5 Punkte wird vergeben, wenn die Anforderungen mangelhaft erfüllt werden

10 Punkte werden vergeben, wenn die Anforderungen befriedigend erfüllt werden.

20 Punkte werden vergeben, wenn die Anforderungen vollumfänglich erfüllt werden.

- 17.3 Ist das Wertungsergebnis identisch, erfolgt die Auswahl des erfolgreichen Bieters im Wege der Losziehung.

18. Anforderung eines Auszuges aus dem Wettbewerbsregister

Die Vergabestelle fordert aufgrund der geltenden Bestimmungen des Mindestlohngesetzes einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister für den Bieter/die Bieter/die Mitglieder der Bietergemeinschaft an, der/die für den Zuschlag vorgesehen ist/sind. Nur wenn keine Eintragungen im Wettbewerbsregister vorliegen, darf die Zuschlagserteilung erfolgen.

19. Fristen

19.1 Angebotsfrist

Der Eingang des Angebotes bei der unter Ziff. 2 bezeichneten Kontaktstelle über die eVergabe-Plattform DTVP muss bis spätestens

30.09.2026, 11:00Uhr

erfolgen. Bis zum Ablauf dieser Frist kann ein abgegebenes Angebot geändert, berichtigt oder zurückgezogen werden.

19.2 Zuschlags- und Bindefrist

Mit Ablauf der Angebotsfrist beginnt die Zuschlags- und Bindefrist. Der Bieter ist bis zum **13.11.2026** an sein Angebot gebunden. Das Angebot kann während der Zuschlags- bzw. Bindefrist nicht zurückgezogen werden.

Bewerbungsbedingungen
zur Ausschreibung
„Digitalisierung von Bauakten“

Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass sich für den Fall der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens durch einen Bieter die Zuschlags- und Bindefrist für das Angebot automatisch bis zum Ablauf von drei Wochen nach der rechtskräftigen Beendigung des Nachprüfungs- bzw. Beschwerdeverfahrens verlängert.

20. Informations- und Wartepflicht

- 20.1 Der Auftraggeber informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Angebote gem. § 134 Abs. 1 GWB.
- 20.2 Die Mitteilung erfolgt spätestens 15 Kalendertage vor der beabsichtigten Zuschlagserteilung. Die Frist beginnt am Tage nach der Absendung der Information durch die Vergabestelle. Auf den Tag des Zugangs der Information beim betroffenen Bieter oder Bewerber kommt es nicht an. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die oben genannte Frist auf 10 Kalendertage, § 134 Abs. 2 GWB.

21. Vergabekammer / Nachprüfungsverfahren

- 21.1 Die Anerkennung der Zulässigkeit eines vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 155 ff. GWB ist mit Beachtung der formellen Anforderungen des Vergaberechts für EU-weite Verfahren nicht verbunden. Die Vergabekammer prüft ihre Zuständigkeit und die Zulässigkeit des Nachprüfungsverfahrens von Amts wegen. Örtlich zuständig ist die Vergabekammer Baden-Württemberg

Vergabekammer Baden-Württemberg
Regierungspräsidium Karlsruhe
Kapellenstr. 17
76131 Karlsruhe
Telefax: 0721 / 926 – 3985

- 21.2 Für Amtshandlungen der Vergabekammern werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben (§ 182 GWB).
- 21.3 Der Auftraggeber ist bei Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens verpflichtet, die Vergabeakten sofort der Vergabekammer zur Verfügung zu stellen (§ 163 Abs. 2 Satz 4 GWB). Bei der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens nach §§ 160 ff. GWB

Bewerbungsbedingungen
zur Ausschreibung
„Digitalisierung von Bauakten“

haben alle Verfahrensbeteiligten grundsätzlich ein Akteneinsichtsrecht nach § 165 Abs. 1 GWB. Daher hat jeder Bieter mit der konkreten Möglichkeit zu rechnen, dass sein Angebot mit allen wesentlichen Bestandteilen, soweit es sich in den Vergabeakten des Auftraggebers befindet, von den Verfahrensbeteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Es liegt somit im eigenen Interesse eines jeden Bieters, schon in seinem Angebot auf wichtige Gründe, die nach § 165 Abs. 3 GWB die Vergabekammer veranlassen, die Einsicht in die Akten zu versagen, insbesondere auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in seinen Angebotsunterlagen kenntlich zu machen.

21.4 Auch nach Beendigung der Angebotsphase haben alle Empfänger der Vergabeunterlagen über die bekannt gewordenen projektbezogenen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haben hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter/innen zu verpflichten.

21.5 Im Falle der Beteiligung von Nach- oder Drittunternehmern gelten diese Bestimmungen entsprechend.

22. Aufhebung

Eine etwaige Aufhebung des Vergabeverfahrens (ganz oder teilweise) wird den Bietern entsprechend § 63 VgV mitgeteilt.

23. Bekanntmachung über die Auftragserteilung

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot und unter den Voraussetzungen des § 39 VgV den Auftraggeber dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union Mitteilung über die Auftragsvergabe macht. Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet der Auftraggeber hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen.

24. Anlagen

Neben den vorliegenden Bewerbungsbedingungen sind folgende Anhänge und Anlagen unmittelbarer Teil und Gegenstand des Vergabe- und Ausschreibungsverfahrens:

Bewerbungsbedingungen
zur Ausschreibung
„Digitalisierung von Bauakten“

Anhang A

Leistungsbeschreibung

Anhang B

Vertrag (incl. Anlagen)

Anhang C

Angebotsformular